

Gemeinde Oberkirch

**Reglement für das Friedhof-
und Bestattungswesen**

4. März 2004

REGLEMENT FÜR DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE OBERKIRCH

Die Einwohnergemeinde Oberkirch erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinde. Dieses Reglement regelt den Vollzug.

Art. 2 Zuständigkeit

Abs. 1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes. Er bezeichnet die Friedhofverwaltung und übt die Aufsicht aus.

Abs. 2 Der Gemeinderat regelt die Gebühren und Beiträge in einer Gebührenverordnung.

Art. 3 Eigentum

Die Friedhofanlage mit der Friedhofkapelle sind Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 4 Friedhofkreis

Abs. 1 Der Friedhofkreis Oberkirch umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Oberkirch.

Abs. 2 Bestattungen von Personen, die ausserhalb des Friedhofkreises gewohnt haben, können auf dem Friedhof Oberkirch nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr erfolgen.

II. Bestattung

Art. 5 Meldepflicht

Abs. 1 Jeder eingetretene Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen, unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsamt zu melden. Das Zivilstandsamt erlässt die entsprechenden Mitteilungen.

Abs. 2 Meldepflichtig sind auch Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzulegen.

Art. 6 Einsargung/Einäscherung

Die Leiche kann erst nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes eingesargt werden. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremation sind Spezialsärge vorgeschrieben. Bei Urnenbestattung ist ebenfalls eine leicht verrottbare, umweltverträgliche Urne zu empfehlen.

Art. 7 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden vor der Bestattung in den dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum überführt. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Art. 8 Bestattungsfrist

Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintreten des Todes beizusetzen. Ausnahmen sind in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen geregelt. Bezüglich Zeitpunkt und Bestattungsart von Urnen ausserhalb der gemeindlichen Friedhofanlagen bestehen keine Vorschriften.

Art. 9 Bestattungszeit

Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofverwaltung in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen festgelegt.

Art. 10 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- die Erdbestattung
- die Urnenbeisetzung
- die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab

Art. 11 Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person die Bestattungsart ausdrücklich gewünscht, ist ihr Wille in der Regel zu respektieren. Fehlt eine solche Erklärung, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

Art. 12 Form der Bestattung

Die Friedhofverwaltung sorgt dafür, dass die vorzunehmende Bestattung in würdiger Form erfolgt und die Bestattungszeremonie, gleich welcher Religion, ungehindert vollzogen werden kann.

Art. 13 Mitwirkung der kirchlichen Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt - umgehend mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 14 Zivile Bestattung

Erfolgt keine kirchliche Bestattung z.B. bei konfessionslosen Verstorbenen, ordnet die Friedhofverwaltung die Bestattung an und ist für die Durchführung verantwortlich.

III. Friedhofanlage

Art. 15 Öffnungszeiten der Friedhofanlage

Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Friedhofkapelle ist während der Aufbahrungszeit geöffnet.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofverwaltung die Öffnungszeiten der Friedhofanlage einschränken.

Art. 16 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofanlage ist als Gedenkstätte und Besinnungsort respekt- und würdevoll zu achten.

Das Mitbringen und Laufenlassen von Tieren ist innerhalb der Friedhofanlage verboten.

Die Anlage steht unter öffentlichem Schutz.

Für sämtliche Abfälle sind die hierfür bereit gestellten Behälter zu benutzen.

Art. 17 Unterhalt

Abs. 1 Der allgemeine Unterhalt der Anlage (ausserhalb der Grabplätze) ist Sache der Einwohnergemeinde.

Abs. 2 Für den Unterhalt kann der Gemeinderat einen Friedhofgärtner wählen. Die Aufgaben werden vertraglich geregelt.

Art. 18 Haftung

Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen, Entwendungen etc. entstehen.

Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbarsgräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweiz. Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

IV. Grabstätten**Art. 20 Grabarten**

Es bestehen folgende Grabarten:

- Kindergräber, für Kinder unter 12 Jahren
- Einzelgräber
- Familiengräber
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 21 Familiengräber

Abs. 1 Für die Familiengräber ist eine Konzession zu erwerben und eine Konzessionsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgesetzt.

Abs. 2 Die Konzessionsdauer beträgt 40 Jahre.

Abs. 3 Die Konzession kann auf Gesuch hin verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung ist mit der Friedhofverwaltung abzusprechen. Bei einer zweiten Bestattung wird die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der zuletzt beerdigten Person verlängert. Die Konzessionsgebühr für jede Verlängerung wird anteilmässig verrechnet.

Art. 22 Gemeinschaftsgrab

Abs. 1 Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Beisetzung der Asche in die Gruft.

Abs. 2 Das Gemeinschaftsgrab ist mit einer einheitlichen Beschriftung zu versehen. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person aufgeführt wird oder nicht. Die Inschrift wird durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben, die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Abs. 3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 6 Wochen nach der Beisetzung an einem von der Friedhofverwaltung dafür bestimmten Platz hingelegt werden.

Abs. 4 Asche von bestehenden Urnengräbern, die wegen Ablauf der Grabesruhe aufgehoben werden, wird in der Regel in das Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 23 Friedhofplan und Belegungsreihenfolge

Die Grabordnung und die Reihenfolge der Bestattungen werden durch die Friedhofverwaltung aufgrund des Friedhofplanes festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

Art. 24 Grabesruhe

Abs. 1 Die Grabesruhe beträgt:

bei Erdbestattungen

a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren 20 Jahre

b) für Kinder unter 12 Jahren 15 Jahre

bei Urnenbeisetzungen

c) generell 15 Jahre

d) Gemeinschaftsgrab unbegrenzt

Abs. 2 Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen:

a) der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Ueberführung in einen anderen Friedhof etc.).

b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

Abs. 3 Die Friedhofverwaltung kann auf Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen.

Art. 25 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

- Erdbestattungsgräber: bis 2 Urnen zusätzlich

- Urnengräber: 1 Urne zusätzlich

Art. 26 Räumung der Gräber am Ende der Grabesruhe

Abs. 1 Die Angehörigen sind, sofern sie ausfindig gemacht werden können, mindestens 3 Monate vor der Grabräumung schriftlich zu orientieren. Die Grabräumung ist im Luzerner Kantonsblatt und in der Lokalzeitung zu publizieren.

Abs. 2 Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

Abs. 3 Nach Ablauf dieser Frist wird über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler verfügt.

V. Grabgestaltung**Art. 27 Bepflanzung**

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können Dritten übertragen werden.

Art. 28 Grabpflege/Grabunterhalt

Abs. 1 Grabbepflanzung und Grabunterhalt sind Pflichten der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten.

Abs. 2 Der Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für die die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Person nicht belangt werden können, geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Abs. 3 Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei der Einwohnergemeinde.

Art. 29 Abfälle

Welke Kränze, Blumen usw. sind getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck und Kränze nach 6 Wochen zu entfernen.

VI. Grabdenkmäler

Art. 30 Gestaltung und Unterhalt

Abs. 1 Das Grabdenkmal soll die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten.

Abs. 2 Das Grabdenkmal darf persönlich gestaltet sein und soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen.

Abs. 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Abs. 4 Die Vollzugsvorschriften äussern sich über Werkstoffe, Ausführung, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse der Grabdenkmäler.

Art. 31 Bewilligungspflicht

Abs. 1 Die Grabdenkmäler sind bewilligungspflichtig.

Abs. 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Der Gemeinderat regelt das Bewilligungsverfahren in den Vollzugsvorschriften.

Abs. 3 Ohne Bewilligung erstellte Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers oder der Erstellerin beseitigt werden.

Art. 32 Grabeinfassungen

Die Einfassung der Gräber mit Stellriemen und Platten aus Granit wird von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt (ohne Versetzungsarbeiten).

VII. Rechnungswesen**Art. 33 Grundsätze**

Abs. 1 Die Kostentragung für Bau, Betrieb und Unterhalt richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965.

Abs. 2 Die Gebühren und Kosten entsprechen dem Stand des Lebenskostenindex bei Inkrafttreten dieses Reglementes. Der Gemeinderat hat die Pflicht, alljährlich auf Jahresbeginn die Gebühren zu kontrollieren. Eine Gebührenanpassung ist vorzunehmen, wenn sich die Teuerung um mehr als 5 % verändert hat.

Art. 34 Gebühren im Bestattungswesen

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden in der Gebührenordnung geregelt und dementsprechend in Rechnung gestellt.

VIII. Rechtsmittel**Art. 35 Beschwerden**

Abs. 1 Gegen Entscheide aus der Anwendung dieses Reglementes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Oberkirch Einsprache erhoben werden.

Abs. 2 Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Kantonales Recht

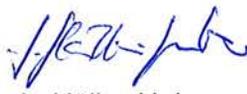
Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 37 Inkrafttreten

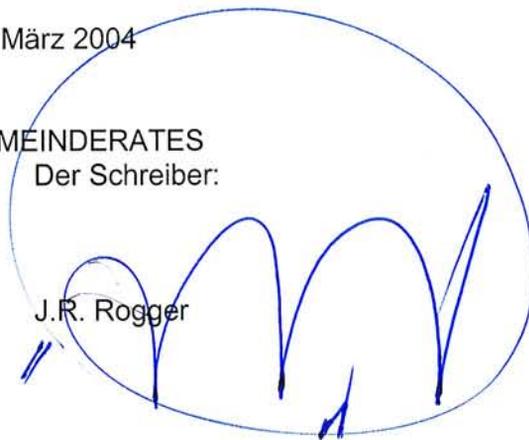
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberkirch vom 10. Mai 2004 in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement vom 7. Juli 1986.

6208 Oberkirch, 4. März 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Präsidentin: Der Schreiber:



L. Häller-Huber



J.R. Rogger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. Mai 2004.

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am

27. Mai 2004

**Gesundheits- und
Sozialdepartement**
Der Regierungsrat:

